



**BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-170.604/0010-IV/ST4/2014  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 7  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt

Wien, am 08.07.2014

**Betreff: Eintragung von Fahrausbildungen im FSR vor deren Abschluss, Anfrage von Kärnten**

Sehr geehrter Herr Dr. Weißegger!

Bezugnehmend auf das im Betreff genannte Schreiben vom 3.7.2014 (GZ. 07-V-FSRA-307/1-2014) wird mitgeteilt, dass die dortige Rechtsmeinung zur aufgeworfenen Frage seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie nicht geteilt wird.

Das gegenständliche Problem wurde bereits bei der Konzipierung der großen Verwaltungsreform des Jahres 2006 erkannt und im FSR die Möglichkeit geschaffen, dass Eintragungen von absolvierten Fahrschulausbildungen bereits vor der tatsächlichen Absolvierung der letzten Unterrichtseinheit vorgenommen werden können. Da die Prüfliste bereits spätestens zu Mittag des der Prüfung vorangehenden Tages feststehen muss (mit der Eintragung der absolvierten Ausbildung!), es aber der gelebten Übung entspricht, dass danach noch Fahrlektionen absolviert werden, ist es unumgänglich, dass die Absolvierung der Ausbildung bereits verfrüht im FSR eingetragen wird.

Somit ist gegen eine solche Vorgangsweise nichts einzuwenden, sofern von diesem Instrument in sachgerechter und zielorientierter Art und Weise Gebrauch gemacht wird. Eine missbräuchliche Anwendung ist unzulässig, etwa wenn Ausbildungen unnötigerweise bereits viele Tage vor der Fahrprüfung eingetragen werden. Die Notwendigkeit der verfrühten Eintragung ist stets in Zusammenhang mit der Erstellung der Prüfliste zu beurteilen. Werden die verfrüht eingetragenen Ausbildungsschritte dann doch nicht absolviert, sind die Eintragungen im FSR jedenfalls unverzüglich zu korrigieren. Weiters hat die Bestätigung der Ausbildung im FSR mit dem in Aussicht genommenen zukünftigen Datum zu erfolgen und nicht mit dem Datum der Eintragung im FSR; im letzteren Fall würde es sich um eine Falscheintragung handeln.

Eine Kontrolle der diesbezüglichen Vorgangsweise der Fahrschulen sollte (etwa im Zuge der Fahrschulinspektion) mittels der Tagesnachweise ohne größere Probleme im Einzelfall möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast


**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (1) 71162 65 5529

Fax: +431 71162 65 65529

E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-07-08T10:22:27+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	Yfcv/t12ZmtBMMqEYTObFZdEqAw0q+5dc4EaQYPvfKOQbPqUEmIldXqNG2G2bShJkTNDMBe7ZdrLk8oJpReIWXQgRzeRhVxtd0izae3aEW+VpfkrOJoHykJCZGYqiZvWUFqcF1YwYyCuCHgbq5S0zqEQetKAScPS4AQR+2L2Pw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	